



RECHT

BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Schon seit 1998 gibt es in Österreich die Bildungskarenz als Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum aus dem Beruf auszusteigen, um sich weiterzubilden und dabei als Unterstützung das „Weiterbildungsgeld“ des Arbeitsmarktservice (AMS) zu erhalten.

Mit 1. Juli 2013 wurde die „Bildungsteilzeit“ als Teilzeit-Variante der Bildungskarenz eingeführt. Damit ist es möglich, die Arbeitszeit zu reduzieren, um berufsbegleitend eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren und dafür eine finanzielle Förderung vom Arbeitsmarktservice zu erhalten.



WIEN

DIE BILDUNGSKARENZ

Die Bildungskarenz eröffnet ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, sich bis zu einem Jahr von der Arbeit freustellen zu lassen, um eine selbst gewählte Aus- und Weiterbildung zu absolvieren – ohne dafür das Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen.

Voraussetzungen

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- Ein mindestens sechs Monate dauerndes ununterbrochenes Arbeitsverhältnis bei einem/einer ArbeitgeberIn über der Geringfügigkeitsgrenze.
- Auch freie DienstnehmerInnen können eine Bildungskarenz vereinbaren.
- BeamtenInnen haben diese Möglichkeit nicht. Auskunft über Regelungen zur Bildungskarenz für Bundes-/Landes- und Gemeindebedienstete erteilt die jeweilige Personalvertretung.
- Einverständnis zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn zur Vereinbarung der Bildungskarenz (das heißt, Bildungskarenz ist von der Einwilligung des ArbeitgeberIn/der Arbeitgeberin abhängig).
- Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung. Nachgewiesene Lern- und Übungszeiten können auf das wöchentliche Stundenausmaß angerechnet werden (besser im Vorfeld mit AMS abklären).
- Für Personen mit Kindern bis zum 7. Lebensjahr, für die keine ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten bestehen, ist der Nachweis von 16 Wochenstunden ausreichend.
- Der Nachweis der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen erfolgt durch Kursbesuchsbestätigungen und Zeugnisse.
- Für ein Studium gilt: Prüfungsnachweis über 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten pro Semester. Bei Abschlussarbeiten wie z.B. einer Diplomarbeit muss eine Bestätigung über den Fortschritt oder eine Bestätigung über die Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung erbracht werden. Wenn dieser Nachweis nicht erfolgt, wird das Weiterbildungsgeld eingestellt, unter bestimmten Umständen auch zurückgefordert.
- Für den durchgehenden Fortbezug des Weiterbildungsgeldes darf die Bildungsmaßnahme nicht unterbrochen werden. Ausnahmen: Vorlauf-, Nachlaufzeit im Ausmaß von 1 bis maximal 4 Wochen sowie Ferienzeiten (besser im Vorfeld mit AMS abklären).
- Auch ArbeitnehmerInnen, die in einem Saisonbetrieb beschäftigt sind, können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung dafür ist aber, dass das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens drei Monate gedauert hat. Außerdem muss vor Antritt der Bildungskarenz innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren eine Beschäftigung von insgesamt sechs Monaten beim selben Arbeitgeber/bei der selben Arbeitgeberin vorliegen.
- Mögliche Dauer der Bildungskarenz: mindestens 2 Monate, maximal 12 Monate in einem Zeitraum von 4 Jahren (das heißt, eine Aufteilung in Module ist möglich, wobei ein Modul mindestens 2 Monate umfassen muss).
- Der/die Karenzierte erhält im Zeitraum der Bildungskarenz ein Weiterbildungsgeld durch das Arbeitsmarktservice in der Höhe des (fiktiven) Arbeitslosengeldanspruches, mindestens jedoch 14,53 Euro täglich.
- Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld sind ArbeitnehmerInnen in Bildungskarenz kranken-, unfall- und pensionsversichert.
- Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 415,72 Euro bzw. täglich 31,92 Euro (2016) ist während der Bildungskarenz gestattet (bitte dies auch im Vorfeld mit dem AMS abklären, es zählen auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit).
- Wird das Dienstverhältnis durch den/die ArbeitgeberIn beendet, so läuft die Bildungskarenz und der Bezug des Weiterbildungsgeldes in vereinbarter Dauer weiter. →

TIPP: Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Arbeitsmarktservice neben dem Weiterbildungsgeld auch zusätzlich finanzielle Unterstützungen für Kurs- und Schulgebühren, Fahrtkosten, Lehrmittel usw. gewähren. Dies wird im Einzelfall entschieden, das Monatseinkommen darf jedenfalls 2.300,- Euro brutto nicht überschreiten und die Kurskosten dürfen nicht über 3.000,- Euro liegen.

- Wird das Dienstverhältnis durch den/die ArbeitnehmerIn beendet, so endet auch die Bildungskarenz und der Bezug des Weiterbildungsgeldes wird eingestellt.
- Wird die Bildungskarenz unter Mitwirkung des/der ArbeitnehmerIn vor dem Mindestzeitraum von 2 Monaten beendet, wird das Weiterbildungsgeld seitens des Arbeitsmarktservice rückgefordert.

DIE „BILDUNGSTEILZEIT“

Arbeitszeit reduzieren, um sich weiterzubilden, und für die wegfallenden Stunden einen „Lohnersatz“ bekommen – das ist mit der Bildungsteilzeit möglich! Der Vorteil zur „traditionellen“ Bildungskarenz ist: Sie bleiben in Ihrem Betrieb beschäftigt. Und gerade für kleinere Einkommen ist die Bildungsteilzeit finanziell attraktiver.

Höhe der Unterstützung für die Bildungsteilzeit:

Für jede Arbeitsstunde, die Sie weniger arbeiten, zahlt das AMS 0,78 Euro „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag – ein Beispiel: Sie reduzieren von 40 auf 30 Stunden pro Woche und bekommen daher $10 \times 0,78 \times 31$ (z.B. für Juli) = 241,80 Euro pro Monat an Weiterbildungsgeld. Reduzieren Sie von 40 auf 20 Stunden, bekommen Sie das Doppelte, also 483,60 Euro.

Voraussetzungen

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.
- Ein mindestens sechs Monate dauerndes ununterbrochenes Arbeitsverhältnis bei einem/einer ArbeitgeberIn mit gleichbleibender Wochenstunden-Arbeitszeit.
- Einverständnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Bildungsteilzeit sowie über Dauer und das Wochenstunden-Ausmaß der Bildungsteilzeit.
- Die Reduktion der Arbeitszeit muss zwischen 25 % und 50 % der bisherigen Arbeitszeit liegen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit muss mindestens 10 Stunden betragen.
- Der monatliche Verdienst muss auch während der Bildungsteilzeit über der Geringfügigkeitsgrenze (415,72 Euro pro Monat, Stand: 2016) liegen.
- Die berufliche Aus- und Weiterbildung muss mindestens 10 Wochenstunden (inklusive Lern- und Übungszeiten) umfassen.

Zuständigkeit und Antragstellung

Zuständig für die Bildungskarenz und die Gewährung des Weiterbildungsgeldes ist die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Diese richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers.

Download der Antragsunterlagen:

www.ams.at/_docs/001_avrag_11.pdf

TIPP: Wofür eignet sich die Bildungsteilzeit?

Vor allem für Kurse, Lehrgänge und Ausbildungen, die mehrmals die Woche stattfinden, längere Zeit andauern und mit einem hohen Lernaufwand verbunden sind. Ein Beispiel wäre der Besuch einer Abendschule für Berufstätige. Hier sind die Belastungen durch Fulltime-Job, Schulbesuch und familiäre Verpflichtungen sehr hoch. Dies führt oft zum Ausbildungsabbruch. Die Bildungsteilzeit wäre hier eine Möglichkeit, alles leichter „unter einen Hut zu bringen“.

- Die Bildungsteilzeit muss mindestens 4 Monate und kann maximal 24 Monate in einem Zeitraum von 4 Jahren umfassen. Sie kann auch in mehrere Module aufgeteilt werden, wobei ein Modul mindestens 4 Monate umfassen muss.
- Der Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme erfolgt durch Kursbesuchsbestätigungen und Zeugnisse.
- Für ein Studium gilt: Prüfungsnachweis über 2 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten pro Semester oder bei Abschlussarbeiten wie z.B. einer Diplomarbeit eine Bestätigung über den Fortschritt, oder eine Bestätigung über die Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das Bildungsteilzeitgeld eingestellt. →



Informieren Sie sich auch über den Bildungsgutschein der AK Wien

Servicetelefon 0800/311 311 oder im Internet unter wien.arbeiterkammer.at/bildungsgutschein

Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, **Redaktion:** Abt. SI
Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>, **E-Mail:** ak-aktuell@akwien.at
Verlags- und Herstellort: Wien, **Offenlegung gemäß Mediengesetz**
§ 25: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Information für die Post: P.b.b.

02Z034663 M
Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Zuständigkeit und Antragstellung

Zuständig für die Bildungsteilzeit und die Gewährung des Bildungsteilzeitgeldes ist die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Diese richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des/der AntragstellerIn.

Download der Antragsunterlagen:

www.ams.at/_docs/001_avrag_11a.pdf

Infos zu Bildungsförderungen des Wiener ArbeitnehmerInnen-Förderungsfonds (WAFF)
Tel. 0800 86 86 86 oder im Internet: www.waff.at

Alle Infos zu Bildungskarenz und Bildungsteilzeit beim Arbeitsmarktservice Wien
Tel. 01 87 87 1 oder im Internet: www.ams.at

KOMBINATION - BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren kann Bildungskarenz und Bildungsteilzeit auch kombiniert werden. Beim selben Arbeitgeber/ bei derselben ArbeitgeberIn ist aber nur ein einmaliger Wechsel zwischen den beiden Varianten zulässig. Besser im Vorfeld beim Arbeitsmarktservice informieren.

Gesetzliche Regelungen zu Bildungskarenz und Bildungsteilzeit:

- AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) § 11
- ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) § 26
- SRÄG 2013 (Sozialrechts-Änderungsgesetz)



wien.arbeiterkammer.at